

## Friedhofsgebührenordnung der Kirchhöfe Spechtstraße und Seegefelder Straße der ev. Kirchengemeinde Falkensee Seegefeld

vom 01. Januar 2024

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld in der Sitzung vom 01. November 2021 für die Friedhöfe Seegefelder Straße und Spechtstraße nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen

1.0	<b>Ruhefristen</b> Die <u>Ruhefristen</u> werden wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Erdbestattungen auf 20 Jahre,</li> <li>• für Urnenbestattungen auf 20 Jahre</li> </ul>	
1.1	Für <b>Urnenbestattungen</b> sind ausschließlich biologisch abbaubare, sog. Bio-Urnen zugelassen	
2.0	<b>Gebührentarife</b>	
2.1	<b>Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG)</b> Mit dieser Gebühr, die im Fall des Grabrechtsneu- und Wiedererwerbs im Voraus erhoben wird, sind folgende Leistungen abgedeckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhalt und Sicherung der Wege</li> <li>• Laubrechen, Strauchschnitt, Unkrautjäten</li> <li>• Winterdienst mit Streuen der Wege</li> <li>• Brunnenreparaturen und -reinigung</li> <li>• Sanierung der Wasserleitungsrohre</li> <li>• Landschaftsbau und Verkehrssicherung</li> <li>• Unterhalt von Toilettenanlagen (wenn vorhanden)</li> <li>• Abfallbeseitigung</li> <li>• Kosten für Werk- und Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen</li> <li>• Energie- und Wasserkosten</li> </ul> Die anfallende Friedhofsunterhaltsgebühr wird alle zwei Jahre erhoben, kann auf Wunsch auch für die komplette Ruhefrist entrichtet werden.	25,00 €/Jahr
3.0	<b>Bestattungsgebühren</b>	
3.1	unterirdische Bestattung in einer <u>Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte</u> (Herstellen und Schließen eines Einzelerdgrabes)	635,00 €
3.2	unterirdische Bestattung in einer <u>Urnenstelle</u> (Herstellen und Schließen eines Urnenlochs)	85,00 €
3.3	Sonderregelung Bei Durchführung von Bestattungen an einem Sonnabend nach 13.00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren je Mitarbeiter/Fremdfirma pro Stunde erhoben werden	36,75 €

4.0	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	
	Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung vorliegenden Gesamtplan	
4.1	Erd-Reihengrabstätte in Gemeinschaftsanlage oder im Rasenfeld zzgl. Namensnennung, Grabmalbeschriftung	1.500,00 €
4.2	Erd-Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.250,00 €
4.3	Erd-Doppelwahlgrabstätte	2.450,00 €
4.4	Kinderwahlgrabstätte bis Vollendung des 12. Lebensjahres	Auf Anfrage
4.5	Urnen-Wahlstelle 80 x 80 cm bis zu zwei Urnen	550,00 €
4.6	Urnen-Wahlstelle 100 x 100 cm bis zu vier Urnen	600,00 €
4.7	Urnen-Sonderwahlstelle bis zu zwei Urnen	600,00 €
4.8	Urne in Gemeinschaftsanlage (UGA) einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger zzgl. Namensnennung	575,00 €
5.0	<b>Verlängerung eines Grabnutzungsrechts</b> Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist bis zu 10 Jahre möglich und schriftlich zu beantragen, ausgeschlossen ist die Verlängerung in Gemeinschaftsanlagen	
5.1	Erdwahlstelle je Stelle	70,00 €/Jahr
5.2	Erd-Doppelwahlstelle	140,00 €/Jahr
5.3	Urnenstelle je Stelle	30,00 €/Jahr
6.0	<b>Zustimmung zur Errichtung Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke</b> (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre, <b>Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes</b> , beinhaltet nicht die Anfertigung und das Aufstellen eines Grabmales)	
6.1	Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von <b>55 cm</b>	175,00 €
6.2	Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von <b>80 cm</b>	200,00 €
6.3	Stehendes Grabmal bis zu einer Breite von <b>160 cm</b>	310,00 €
6.4	Liegendes Grabmal bis zu einer Größe von <b>0,5 m<sup>2</sup></b>	70,00 €
6.5	Liegendes Grabmal bis zu einer Größe von <b>1,0 m<sup>2</sup></b>	100,00 €
6.6	Einzelgrabeinfassungen je Stelle bis 175 x 60 cm	140,00 €
6.7	Kantensteine	11,00 €/lfm
6.8	Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,00 m Höhe)	160,00 €
6.8.1	Holzkreuze und sonstige Denkzeichen	35,00 €
6.8.2	Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten	35,00 €
6.9	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen bei gleichbleibenden Maßen gemäß Tarifstellen	22,00 €
7.0	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b> Nutzung der Friedhofskapellen gemäß §19 (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.)	
7.1.	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der <b>Kapelle Spechtstraße</b> Nutzungsdauer bis 30 min	80,00 €
7.1.1	Je weitere angefangene 10 Minuten	25,00 €
7.2	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der <b>Kapelle Seegefilders Straße</b> Nutzungsdauer bis 30 min	50,00 €
7.2.1	Je weitere angefangene 10 Minuten	15,00 €



### Kostenbeispiele Feuerbestattung

<b>Urnengemeinschaftsanlage „Rote Tafeln“ Friedhof Seegefelder Straße</b>		
4.9	Urne in Gemeinschaftsanlage (UGA) einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger zzgl. Namensnennung	575,00 €
3.2	unterirdische Bestattung in einer <u>Urnenstelle</u> (Herstellen und Schließen eines Urnenlochs)	85,00 €
7.2	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der <b>Kapelle Seegefelder Straße</b> Nutzungsdauer bis 30 min	50,00 €
	Namentliche Nennung Tafel (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr)	105,00 €
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>815,00 EUR</b>
<b>Folgekosten</b>		
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) alle 2 Jahre oder einmalig 20 Jahre	50,00 €
		500,00 €

<b>Urnen-Sonderwahlstelle Beispiel Friedhof Spechtstraße</b>		
4.8	Urnen-Sonderwahlstelle bis zu zwei Urnen	600,00 €
3.2	unterirdische Bestattung in einer <u>Urnenstelle</u> (Herstellen und Schließen eines Urnenlochs)	85,00 €
7.1	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der <b>Kapelle Spechtstraße</b> Nutzungsdauer bis 30 min	80,00 €
6.4	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von <b>0,5 m<sup>2</sup></b>	70,00 €
	Grabstelle auslegen mit Schieferbruch	20,00 €
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>855,00 EUR</b>
<b>Folgekosten</b>		
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) alle 2 Jahre oder einmalig 20 Jahre	50,00 €
		500,00 €

### Kostenbeispiele Erdbestattung

<b>Erd-Wahlgrabstätte Seegefelder Straße</b>		
4.2	Erd-Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.250,00 €
3.1	unterirdische Bestattung in einer <u>Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte</u> (Herstellen und Schließen eines Einzelerdgrabes)	595,00 €
7.2	Trauerfeier, stille Abschiednahme oder Aufbahrung in der <b>Kapelle Seegefelder Straße</b> Nutzungsdauer bis 30 min	50,00 €
6.1	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals bis zu einer Breite von <b>55 cm</b>	175,00 €
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.070,00 EUR</b>
<b>Folgekosten</b>		
2.1	Friedhofsunterhaltsgebühr (FUG) alle 2 Jahre oder einmalig 20 Jahre	50,00 €
		500,00 €

## **Grabstättenarten**

Folgende Arten von Grabstätten hält die Kirchengemeinde vor (Auszüge Friedhofsgesetz ev. - FhG ev)

### **Erdreihengrabstätte**

In Erdreihengrabstätten erfolgt die Bestattung grundsätzlich in Särgen. Jede Erdreihengrabstätte besteht nur aus einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg/Leichnam bestattet werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

### **Erdwahlgrabstätte/Erd-Doppelwahlgrabstätte**

In Erdwahlgrabstätten erfolgt die Bestattung grundsätzlich in Särgen. Erdwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle dürfen ein Sarg und bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist zulässig.

### **Kinderwahlgrabstätte**

In Kindergrabstätten werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen.

### **Urnenwahlgrabstätten/Urnen-Sonderwahlstellen**

Urnenwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung einer Urne zulässig.

Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung mit zwei Grabstellen sind mindestens 0,70 x 0,70 m oder 0,50 m<sup>2</sup> groß. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen sind mindestens 1 m x 1 m oder 1 m<sup>2</sup> groß.

### **Urnen-Sonderwahlstellen werden vom Friedhofsträger angelegt und instandgehalten**

Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist zulässig.

### **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

**Urnengemeinschaftsgrabstätten** werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig.

Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.